

Art. 8 - Unser Minister der Justiz, Unser Minister der Finanzen, Unser Minister der Wirtschaft, Unser Minister des Innern und Unser Minister der Volksgesundheit sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 22. Dezember 2000

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister der Justiz
M. VERWILGHEN

Der Minister der Finanzen
D. REYNDERS

Der Minister der Wirtschaft
Ch. PICQUE

Der Minister des Innern
A. DUQUESNE

Die Ministerin der Volksgesundheit
Frau M. AELVOET

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 10 juin 2001.

ALBERT

Par le Roi :
Le Ministre de l'Intérieur,
A. DUQUESNE

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 10 juni 2001.

ALBERT

Van Koningswege :
De Minister van Binnenlandse Zaken,
A. DUQUESNE



F. 2001 — 2676

[C - 2001/00693]

12 JUILLET 2001. — Arrêté royal établissant la traduction officielle en langue allemande de l'arrêté royal du 22 décembre 2000 relatif au fonctionnement et à l'administration des établissements de jeux de hasard de classe II, aux modalités des demandes et à la forme de la licence de classe B

ALBERT II, Roi des Belges,

A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, notamment l'article 76, § 1^{er}, 1°, et § 3, remplacé par la loi du 18 juillet 1990;

Vu le projet de traduction officielle en langue allemande de l'arrêté royal du 22 décembre 2000 relatif au fonctionnement et à l'administration des établissements de jeux de hasard de classe II, aux modalités des demandes et à la forme de la licence de classe B, établi par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmédy;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'Intérieur,

Nous avons arrêté et arrêtons :

Article 1^{er}. Le texte annexé au présent arrêté constitue la traduction officielle en langue allemande de l'arrêté royal du 22 décembre 2000 relatif au fonctionnement et à l'administration des établissements de jeux de hasard de classe II, aux modalités des demandes et à la forme de la licence de classe B.

Art. 2. Notre Ministre de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 12 juillet 2001.

ALBERT

Par le Roi :
Le Ministre de l'Intérieur,
A. DUQUESNE

N. 2001 — 2676

[C - 2001/00693]

12 JULI 2001. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 22 december 2000 betreffende de werking en het beheer van de kansspelinrichtingen klasse II, de wijze van aanvraag en de vorm van de vergunning klasse B

ALBERT II, Koning der Belgen,

Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, inzonderheid op artikel 76, § 1, 1°, en § 3, vervangen bij de wet van 18 juli 1990;

Gelet op het ontwerp van officiële Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 22 december 2000 betreffende de werking en het beheer van de kansspelinrichtingen klasse II, de wijze van aanvraag en de vorm van de vergunning klasse B, opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmédy;

Op de voordracht van Onze Minister van Binnenlandse Zaken,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

Artikel 1. De bij dit besluit gevoegde tekst is de officiële Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 22 december 2000 betreffende de werking en het beheer van de kansspelinrichtingen klasse II, de wijze van aanvraag en de vorm van de vergunning klasse B.

Art. 2. Onze Minister van Binnenlandse Zaken is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 12 juli 2001.

ALBERT

Van Koningswege :
De Minister van Binnenlandse Zaken,
A. DUQUESNE

Annexe - Bijlage

MINISTERIUM DER JUSTIZ

22. DEZEMBER 2000 — Königlicher Erlass über den Betrieb und die Verwaltung der Glücksspieleinrichtungen der Klasse II, die Modalitäten der Beantragung und die Form der B-Lizenz

ALBERT II., König der Belgier,
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 7. Mai 1999 über die Glücksspiele, die Glücksspieleinrichtungen und den Schutz der Spieler, insbesondere der Artikel 20, 21, 34 Absatz 1, 38 und 61;

Aufgrund der Stellungnahme der Kommission für Glücksspiele vom 22. November 2000;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 7. Dezember 2000;

Aufgrund des Einverständnisses des Ministers des Haushalts vom 21. Dezember 2000;

Aufgrund der Dringlichkeit, begründet durch die Tatsache, dass es absolut notwendig ist, neben der Liste der zugelassenen Glücksspiele und deren Betriebsregeln die Regeln in Bezug auf den Betrieb und die Verwaltung der Glücksspieleinrichtungen der Klasse II festzulegen, die Modalitäten der Beantragung und die Form der B-Lizenzen zu bestimmen und all diese Bestimmungen gleichzeitig vor dem 1. Januar 2001 in Kraft treten zu lassen, dem Datum, an dem die Betreiber die Steuer zahlen müssen, die es ihnen erlaubt, der Staatskasse gegenüber ihre Geräte zu behalten;

In der Erwägung, dass der Gesetzgeber es für notwendig erachtet hat, der unannehmbaren Verbreitung der Glücksspieleinrichtungen der Klasse II und der diesbezüglich bestehenden Unklarheit ein Ende zu setzen;

Aufgrund des Gutachtens des Staatsrates vom 11. Dezember 2000, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 Absatz 1 Nr. 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag Unseres Ministers der Justiz, Unseres Ministers der Finanzen, Unseres Ministers der Wirtschaft, Unseres Ministers des Innern und Unseres Ministers der Volksgesundheit

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

KAPITEL I — *Antrag*

Artikel 1 - Der Antrag auf Erhalt einer B-Lizenz wird per Einschreiben bei der Kommission für Glücksspiele, nachstehend "Kommission" genannt, eingereicht anhand eines Formulars, dessen Muster in Anlage I zu vorliegendem Erlass beigefügt ist. Dieses Formular wird auf einfachen Antrag des Antragstellers hin von der Kommission bereitgestellt.

KAPITEL II — *Prüfung des Antrags*

Art. 2 - Der Antrag wird innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab Empfang behandelt.

Der Beschluss der Kommission wird dem Antragsteller per Einschreiben mitgeteilt.

Bei günstigem Beschluss wird dem Antragsteller eine B-Lizenz, deren Muster in Anlage II zu vorliegendem Erlass beigefügt ist, ausgestellt.

Art. 3 - Ein Plan des Viertels, auf dem in einem Umkreis von 500 Metern rund um die Glücksspieleinrichtung Unterrichtsanstalten, Krankenhäuser, Orte, die von Jugendlichen besucht werden, Kultstätten und Gefängnisse deutlich vermerkt sind, muss der Kommission zusammen mit dem Lizenzantrag übermittelt werden.

Dieser Plan wird im Maßstab 1 cm / 2500 cm erstellt.

Art. 4 - Eine Kopie des Plans der Einrichtung mit der räumlichen Verteilung aller Glücksspiele und der Lage aller Räume einschließlich der für private Zwecke bestimmten Räume muss der Kommission einen Monat nach Eröffnung der Spielsäle übermittelt werden.

Jede Änderung dieses Plans wird der Kommission mitgeteilt, indem innerhalb eines Monats nach dem Umbau eine neue Kopie übermittelt wird.

KAPITEL III — *Allgemeines*

Art. 5 - Die Öffnungszeiten der Einrichtung werden in der B-Lizenz vermerkt.

Art. 6 - Der Lizenzinhaber, wenn es sich um eine natürliche Person handelt, beziehungsweise der Verwalter oder Geschäftsführer, wenn es sich um eine juristische Person handelt, muss für Ehrlichkeit und ordnungsgemäßen Betrieb der Spiele sorgen.

KAPITEL IV — *Ansiedlung der Einrichtungen*

Art. 7 - Hundertachtzig Ansiedlungserlaubnisse werden unmittelbar unter die Gemeinden einerseits und die Bezirke andererseits verteilt.

Als Grundlage für die Verteilung der Erlaubnisse zur Ansiedlung der Einrichtungen in den Gemeinden gelten die Volkszählung vom 1. März 1991 und die Einstufung der Gemeinden gemäß dem Neuen Gemeindegesetz, wobei die gebrauchten Kategorien diejenigen sind, denen die Gemeinden am 10. Juli 2000 zugeordnet worden sind.

Art. 8 - Schließt eine Gemeinde mehrere Vereinbarungen, so stuft sie ihre Kandidaten nach der Vorzugsreihenfolge ein und vermerkt das Datum, an dem die Einrichtung zum ersten Mal betrieben worden ist.

Die Gemeinde teilt die von ihr aufgestellte Klassierung der Kommission mit.

Art. 9 - Eine Gemeinde der Kategorie 19 kann höchstens eine Ansiedlungserlaubnis erhalten.

Eine Gemeinde der Kategorie 20 kann höchstens zwei Ansiedlungserlaubnisse erhalten.

Eine Gemeinde der Kategorie 21 kann höchstens drei Ansiedlungserlaubnisse erhalten.

Eine Gemeinde der Kategorie 22 kann höchstens eine Ansiedlungserlaubnis für die ersten 35 000 Einwohner und eine zusätzliche Ansiedlungserlaubnis pro vollständige Gruppe von 50 000 Einwohnern erhalten.

Art. 10 - In Anwendung von Artikel 9 des vorliegenden Königlichen Erlasses werden den in Anlage III zu vorliegendem Erlass erwähnten Gemeinden hundertsechzehn Erlaubnisse zur Ansiedlung einer Einrichtung und den in Anlage IV zu vorliegendem Erlass erwähnten Bezirken vierundsechzig Erlaubnisse zur Ansiedlung einer Einrichtung unmittelbar erteilt.

Art. 11 - Was Gemeinden betrifft, die einer tieferen Kategorie als Kategorie 19 zugeordnet worden sind, werden innerhalb eines Bezirks die Erlaubnisse zur Ansiedlung einer Einrichtung wie folgt verteilt: Die Erlaubnisse werden den Gemeinden der höchsten Kategorie erteilt, wobei diese unter Kategorie 19 liegen muss.

Die Ansiedlung einer Einrichtung in einer Gemeinde wird durch die Kategorie der Gemeinde und die Volkszählung vom 1. März 1991 bestimmt, wobei die Kategorie der Gemeinde das Hauptkriterium darstellt.

Gehören mehrere Gemeinden derselben Kategorie an, wird die Ansiedlungserlaubnis von Amts wegen der Gemeinde mit den meisten Einwohnern erteilt.

Pro Gemeinde wird nur eine Erlaubnis erteilt.

Die Einrichtung darf sich nicht in einer Gemeinde ansiedeln, die bereits in der Liste der Anlage III zu vorliegendem Erlass aufgenommen ist.

KAPITEL V — *Verpflichtungen des Verantwortlichen*

Art. 12 - § 1 - Der Lizenzinhaber, wenn es sich um eine natürliche Person handelt, beziehungsweise der Verwalter oder Geschäftsführer, wenn es sich um eine juristische Person handelt, darf sich als Verantwortlicher der Einrichtung vorübergehend vertreten lassen. Vollständige Angaben zum Vertreter müssen der Kommission bei Kontrollen bekannt sein.

Bei Abwesenheit muss er dem Vertreter seine vollständigen Angaben hinterlassen, sodass die von der Kommission bestimmten Kontrolleure ihn jederzeit erreichen können.

Ist der Lizenzinhaber, wenn es sich um eine natürliche Person handelt, beziehungsweise der Verwalter oder Geschäftsführer, wenn es sich um eine juristische Person handelt, länger als zwei Wochen abwesend, muss die ihn vertretende Person seine Abwesenheit unmittelbar der Kommission mitteilen.

§ 2 - Die Person, die in Vertretung des Lizenzinhabers, wenn es sich um eine natürliche Person handelt, beziehungsweise des Verwalters oder Geschäftsführers, wenn es sich um eine juristische Person handelt, als Verantwortlicher der Einrichtung bestimmt worden ist, muss einerseits über alle Unterlagen verfügen, die die Sonderbuchführung der Spiele und die kaufmännische Buchführung ausmachen, und andererseits die erforderlichen Vollmachten besitzen, um den Ersuchen oder Bemerkungen der von der Kommission bestimmten Kontrolleure Folge leisten zu können.

Art. 13 - Der Lizenzinhaber, wenn es sich um eine natürliche Person handelt, beziehungsweise der Verwalter oder Geschäftsführer, wenn es sich um eine juristische Person handelt, muss jährlich bis zum 31. Januar der Kommission eine namentliche Liste der Personen mit Angabe ihrer Funktion übermitteln, die am 31. Januar des laufenden Jahres in der Einrichtung eine Berufstätigkeit gleich welcher Art ausüben.

Er muss eine Kopie dieser Liste aufbewahren, um sie den von der Kommission bestimmten Kontrolleuren zur Verfügung stellen zu können.

Art. 14 - § 1 - Der Lizenzinhaber, wenn es sich um eine natürliche Person handelt, beziehungsweise der Verwalter oder Geschäftsführer, wenn es sich um eine juristische Person handelt, muss am Eingang jedes Spielsaals deutlich ein Schild mit folgendem Text anbringen:

«In dieser Einrichtung werden unter der Lizenz Nr. Glücksspiele betrieben.

Der Zugang zu den Spielsälen von Glücksspieleinrichtungen der Klasse II ist Personen unter einundzwanzig Jahren untersagt.

In den Spielsälen der Einrichtung darf kein Alkohol konsumiert werden.

Es dürfen weder Darlehen noch Vorschüsse gewährt werden.

Ein Falblatt zur Warnung des Spielers vor Spielsucht, die durch übermäßiges Spielen entsteht, liegt bereit.»

Dieses Schild wird den Glücksspieleinrichtungen der Klasse II von der Kommission zur Verfügung gestellt.

§ 2 - Am Eingang des Spielsaals müssen ebenfalls die Spielanleitung und die Betriebsregeln der Spiele deutlich lesbar angebracht werden.

Art. 15 - Faltblätter mit Informationen über Spielsucht, der 0800-Rufnummer des Hilfsdienstes und Adressen von Sozialarbeitern müssen den Spielern an Ein- und Ausgang jedes Spielsaals in einem Ständer zur Verfügung gestellt werden. Es müssen immer genug Faltblätter bereitliegen, um die Nachfrage der Spieler befriedigen zu können.

KAPITEL VI — *Personalverwaltung*

Art. 16 - Notifiziert der Arbeitgeber einer Einrichtung einem Mitglied seines Personals die Entlassung, wird der Kommission unmittelbar eine mit Gründen versehene Stellungnahme übermittelt. Die Kündigung eines Spielsaalan-gestellten wird der Kommission ebenfalls mitgeteilt.

Art. 17 - Allein der Lizenzinhaber, wenn es sich um eine natürliche Person handelt, beziehungsweise der Verwalter oder Geschäftsführer, wenn es sich um eine juristische Person handelt, hat im Rahmen der ihm eigenen Befugnisse die Eigenschaft, sich um das Betreiben der Glücksspiele zu kümmern.

Das in der Einrichtung beschäftigte Personal steht unter der ausschließlichen Gewalt des Letzteren.

KAPITEL VII — *Kontrolle*

Art. 18 - Bei einer Kontrolle vor Ort müssen alle Unterlagen in Bezug auf Lizenzen, Verwaltung, Betrieb, Buchführung und Überwachung der Einrichtung stets der Kommission zur Verfügung stehen.

KAPITEL VIII — *Übergangs- und Schlussbestimmungen*

Art. 19 - Betreiber bereits bestehender Einrichtungen dürfen diese weiter betreiben, bis die Kommission über ihre Anträge entschieden hat, unter der Bedingung, dass diese Anträge vollständig sind und innerhalb eines Monats nach In-Kraft-Treten des vorliegenden Erlasses eingereicht worden sind.

Wenn die Kommission über den Antrag entschieden hat:

a) verfügen die Betreiber ab dem Datum der Notifizierung über drei Monate, um den Betrieb der Glücksspieleinrichtung der Klasse II einzustellen, wenn die Lizenz verweigert worden ist,

b) verfügen die Betreiber ab dem Datum der Notifizierung der Erteilung der B-Lizenz über zwölf Monate, um den Betrieb der Glücksspieleinrichtung der Klasse II definitiv gemäß vorliegendem Erlass anzupassen.

KAPITEL IX — *In-Kraft-Treten*

Art. 20 - Vorliegender Erlass tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Art 21 - Unser Minister der Justiz, Unser Minister der Finanzen, Unser Minister der Wirtschaft, Unser Minister des Innern und Unser Minister der Volksgesundheit sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 22. Dezember 2000

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister der Justiz
M. VERWILGHEN

Der Minister der Finanzen
D. REYNDERS

Der Minister der Wirtschaft
Ch. PICQUE

Der Minister des Innern
A. DUQUESNE

Die Ministerin der Volksgesundheit
Frau M. AELVOET

Anlage I

FORMULAR ZUR BEANTRAGUNG DER B-LIZENZ

A) NATÜRLICHE PERSONEN

I. IDENTIFIZIERUNG

Name:

Vorname(n):

Staatsangehörigkeit:

Geschlecht:

Nummer des Nationalregisters:

Personenstand:

Geburtsdatum: Geburtsort:

Land:

Adresse:

Straße: Nr.: Bfk:

Postleitzahl: Gemeinde:

Wohnort:

Straße: Nr.: Bfk:

Postleitzahl: Gemeinde:

Nummer der Eintragung im Handelsregister* und Eintragungsort:

Mehrwertsteuernummer*:

(*) Verfügen Sie noch nicht über eine Handelsregisternummer oder über eine Mehrwertsteuernummer, müssen Sie diese innerhalb eines Monats nach Erteilung der Lizenz der Kommission mitteilen.

II. GERICHTLICHE VERGANGENHEIT

Folgende Unterlagen müssen beigefügt werden:

1. eine Erklärung, die von der Gemeinde / Stadt, in der Sie im Bevölkerungsregister eingetragen sind, ausgestellt wird, aus der hervorgeht, dass Sie die zivilen und politischen Rechte uneingeschränkt besitzen,
2. ein Auszug neueren Datums aus dem Strafregister (höchstens 3 Monate alt).

III. FINANZLAGE

1. Einkünfte

Bitte fügen Sie eine Kopie der Erklärung der Einkommensteuer der natürlichen Personen nebst Anlagen und des Steuerbescheids für die letzten drei Jahre bei (+ Anlage 2, wenn Sie selbständig sind).

Für den Zeitraum, den diese Unterlagen nicht decken (Zeitraum zwischen der letzten Steuererklärung und dem Antrag auf die B-Lizenz), müssen folgende Unterlagen beigefügt werden:

- eine Kopie Ihrer Lohnzettel für diesen Zeitraum*,
- eine Übersicht Ihrer Einkünfte aus beweglichen und unbeweglichen Gütern,

(Hierunter sind Dividenden, Zinsen, Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Gebrauch und Konzession von beweglichen Gütern und Einkünfte aus Leibrenten oder zeitweiligen Renten, die keine Pensionen sind, zu verstehen.)

- Haben Sie in diesem Zeitraum ein unbewegliches Gut verkauft, muss eine Kopie des Kaufvertrags beigefügt werden.

(*) Selbständige müssen eine Kopie ihrer Einkünfte für diesen Zeitraum beifügen.

2. Anleihen

Haben Sie eine oder mehrere Anleihen (mit oder ohne Hypothek) aufgenommen, füllen Sie bitte folgende Tabelle aus:

Name + Adresse der Einrichtung	Aufnahmedatum	Dauer	Betrag	Art des mit der Hypothek belasteten Guts + Betrag

3. Bürgschaftsleistung

Sind Sie oder ist Ihr Ehepartner oder eine der Personen, für die Sie finanziell verantwortlich sind, für einen Dritten als Bürge aufgetreten, füllen Sie bitte folgende Tabelle aus:

Begünstigter (Name, Vorname, Adresse)	Betrag

4. Konten im Ausland

Haben Sie bei einem im Ausland gelegenen Bank-, Wechsel-, Kredit- oder Sparinstitut ein Konto eröffnet, füllen Sie bitte folgende Tabelle aus:

Name + Adresse des Instituts	Datum der Eröffnung des Kontos	Art des Kontos

5. Konkurs

Haben Sie einer Gesellschaft angehört, die in Konkurs geraten ist zu dem Zeitpunkt, wo Sie ihr angehörten, füllen Sie bitte folgende Tabelle aus:

Name + Adresse der Gesellschaft	Datum der Konkurserklärung	Funktion des Antragstellers in der Gesellschaft

B) JURISTISCHE PERSONEN

I. IDENTIFIZIERUNG

Bezeichnung:

Rechtsform:

Gründungsdatum:

Nummer des Nationalregisters:

Adresse des Gesellschaftssitzes:

Straße: Nr.: Bfk:

Postleitzahl: Gemeinde:

Nummer der Eintragung im Handelsregister* und Eintragungsort:

Mehrwertsteuernummer*:

Name des geschäftsführenden Verwalters oder des Geschäftsführers:

Vorname(n):

Geburtsdatum: Geburtsort:

Staatsangehörigkeit:

Nummer des Nationalregisters:

Adresse:

Straße: Nr.: Bfk:

Postleitzahl: Gemeinde:

Telefonnummer:

(*). Verfügen Sie noch nicht über eine Handelsregisternummer oder über eine Mehrwertsteuernummer, müssen Sie diese innerhalb eines Monats nach Erteilung der Lizenz der Kommission mitteilen.

II. GERICHTLICHE VERGANGENHEIT DER VERWALTER UND GESCHÄFTSFÜHRER

Folgende Unterlagen müssen beigefügt werden:

1. eine Erklärung, die von der Gemeinde / Stadt, in der die Verwalter und Geschäftsführer im Bevölkerungsregister eingetragen sind, ausgestellt wird, aus der hervorgeht, dass sie die zivilen und politischen Rechte uneingeschränkt besitzen;

2. ein Auszug neueren Datums aus dem Strafregister (höchstens 3 Monate alt).

III. FINANZLAGE

Bitte fügen Sie eine Kopie der Erklärung der Gesellschaftssteuer nebst Anlagen und des Steuerbescheids für die letzten drei Jahre bei.

IV. IDENTITÄT DER AKTIONÄRE

Die Identität aller Aktionäre muss der Kommission mitgeteilt werden.

Für belgische Aktionäre müssen Name, Vorname und Nummer des Nationalregisters übermittelt werden; für ausländische Aktionäre muss die vollständige Identität übermittelt werden.

Die Anzahl Aktien pro Aktionär muss ebenfalls mitgeteilt werden.

C) BETRIFFT SOWOHL NATÜRLICHE ALS AUCH JURISTISCHE PERSONEN

1. Bitte fügen Sie eine Erklärung des Bürgermeisters der Gemeinde bei, in der der Lunapark betrieben wird, aus der hervorgeht, dass die gesetzlichen Betriebsbedingungen erfüllt sind.

2. Bitte fügen Sie eine Kopie der Vereinbarung bei, die zwischen der Gemeinde, in der sich die Einrichtung befindet, und dem Betreiber geschlossen worden ist.

3. Bitte erbringen Sie den Nachweis, dass Sie über ausreichende finanzielle Mittel verfügen, um eine Sicherheit von drei Millionen Franken zu bilden.

4. Bitte geben Sie an, welche Spiele Sie betreiben möchten.

Vermerken Sie, welche Kategorien Spiele Sie betreiben möchten + Anzahl Spiele pro Kategorie. Berücksichtigen Sie dabei die Höchstanzahl Glücksspiele, die gemäß den Bedingungen für die Ansiedlung der Glücksspieleinrichtungen der Klasse II pro Einrichtung betrieben werden dürfen.

.....

5. Angaben zu den Glücksspiellieferanten

Bitte geben Sie Name und Adresse der Lieferanten an.

.....

6. Angaben zu den Reparaturdiensten

Bitte geben Sie Name und Adresse der Reparaturdienste an, die in Anspruch genommen werden.

.....

7. Zukünftige Bezeichnung des Lunaparks + Adresse

.....

Anmerkungen:

1. Falls der Platz nicht ausreicht, um die Fragen vollständig zu beantworten, müssen Sie dies ausdrücklich angeben und auf die Anlage verweisen, in der Sie die Antworten vervollständigt haben.

2. Sollten sich während der Behandlung des Antrags Änderungen ergeben, müssen sie so schnell wie möglich der Kommission mitgeteilt werden. Die Richtigkeit der Angaben muss gewährleistet werden.

3. Jede Änderung der Angaben nach Empfang der Lizenz muss so schnell wie möglich der Kommission mitgeteilt werden.

4. Jede vorsätzliche Mitteilung fehlerhafter Informationen hat die Verweigerung der Lizenz zur Folge.

Datum:

Unterschrift:

Gesehen, um Unserem Erlass vom 22. Dezember 2000 beigefügt zu werden

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister der Justiz

M. VERWILGHEN

Der Minister der Finanzen

D. REYNDERS

Der Minister der Wirtschaft

Ch. PICQUE

Der Minister des Innern

A. DUQUESNE

Die Ministerin der Volksgesundheit

Frau M. AELVOET

Anlage II

B-LIZENZ

Lizenznummer:

Nummer der Eintragung im Handelsregister:

BEZEICHNUNG + ADRESSE DER GLÜCKSSPIELEINRICHTUNG

Bezeichnung:

Adresse der Glücksspieleinrichtung:

Straße: Nr.: Bfk:

Postleitzahl: Gemeinde:

Telefonnummer:

ANGABEN ZUM LIZENZINHABER

Name:

Vorname(n):

Geburtsdatum: Geburtsort:

Staatsangehörigkeit:

Nummer des Nationalregisters:

Mehrwertsteuernummer:

Bezeichnung der juristischen Person:

Rechtsform:

Gründungsdatum:

Nummer des Nationalregisters:

Mehrwertsteuernummer:

Adresse des Gesellschaftssitzes:

Straße: Nr.: Bfk:

Postleitzahl: Gemeinde:

Telefonnummer:

Name des geschäftsführenden Verwalters oder des Geschäftsführers:

Vorname(n):

Geburtsdatum: Geburtsort:

Staatsangehörigkeit:

Nummer des Nationalregisters:

Telefonnummer:

ANGABEN ZU DEN ZUGELASSENEN SPIELEN

Höchstanzahl:

Zulassungsnummern:

Öffnungszeiten der Einrichtung:

VORLIEGENDE LIZENZ KANN NICHT ABGETRETEN WERDEN (Art. 26 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 über die Glücksspiele, die Glücksspieleinrichtungen und den Schutz der Spieler).

Datum der Erteilung:

Gültigkeitsdauer:

Unterschrift des Präsidenten der Kommission für Glücksspiele

Gesehen, um Unserem Erlass vom 22. Dezember 2000 beigefügt zu werden

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister der Justiz

M. VERWILGHEN

Der Minister der Finanzen

D. REYNDERS

Der Minister der Wirtschaft

Ch. PICQUE

Der Minister des Innern

A. DUQUESNE

Die Ministerin der Volksgesundheit

Frau M. AELVOET

Anlage III

Ansiedlung der Glücksspieleinrichtungen der Klasse II in den Gemeinden

Gemeinden der Kategorie 22:

je nach Größe der Gemeinden variierende Höchstanzahl Glücksspieleinrichtungen

PROVINZ	Antwerpen	
BEZIRK	Antwerpen	
	Antwerpen	9
PROVINZ	Lüttich	
BEZIRK	Lüttich	
	Lüttich	4
PROVINZ	Ostflandern	
BEZIRK	Gent	
	Gent	4
PROVINZ	Hennegau	
BEZIRK	Charleroi	
	Charleroi	4
	INSGESAMT	21
Gemeinden der Kategorie 21: höchstens 3 Glücksspieleinrichtungen		
BEZIRK	Brüssel-Hauptstadt	
	Anderlecht	3
	Brüssel	3
	Schaerbeek/Schaerbeek	3
PROVINZ	Flämisch-Brabant	
BEZIRK	Löwen	
	Löwen	3
PROVINZ	Hennegau	
BEZIRK	Mons	
	Mons	3
PROVINZ	Limburg	
BEZIRK	Hasselt	
	Hasselt	3
PROVINZ	Namur	
BEZIRK	Namur	
	Namur	3
PROVINZ	Westflandern	
BEZIRK	Brügge	
	Brügge	3
	INSGESAMT	24

Gemeinden der Kategorie 20:
höchstens 2 Glücksspieleinrichtungen

PROVINZ	Antwerpen	
BEZIRK	Mecheln	
	Mecheln	2
BEZIRK	Turnhout	
	Turnhout	2
BEZIRK	Brüssel-Hauptstadt	
	Elsene/Ixelles	2
	Jette	2
	Sint-Jans-Molenbeek/Molenbeek-Saint-Jean	2
	Ukkel/Uccle	2
	Sint-Lambrechts-Woluwe/Woluwe-Saint-Lambert	2
PROVINZ	Flämisch-Brabant	
BEZIRK	Halle-Vilvoorde	
	Vilvoorde	2
PROVINZ	Hennegau	
BEZIRK	Mouscron	
	Mouscron	2
BEZIRK	Soignies	
	La Louvière	2
BEZIRK	Tournai	
	Tournai	2
PROVINZ	Lüttich	
BEZIRK	Lüttich	
	Herstal	2
	Seraing	2
BEZIRK	Verviers	
	Verviers	2
PROVINZ	Limburg	
BEZIRK	Hasselt	
	Genk	2
PROVINZ	Ostflandern	
BEZIRK	Aalst	
	Aalst	2
BEZIRK	Sint-Niklaas	
	Sint-Niklaas	2
PROVINZ	Westflandern	
BEZIRK	Brügge	
	Knokke-Heist	2

BEZIRK	Kortrijk	
	Kortrijk	2
BEZIRK	Ostende	
	Ostende	2
BEZIRK	Roeselare	
	Roeselare	2
	INSGESAMT	42

Gemeinden der Kategorie 19:
höchstens 1 Glücksspieleinrichtung

PROVINZ	Antwerpen	
BEZIRK	Antwerpen	
	Brasschaat	1
	Mortsel	1
	Schoten	1
BEZIRK	Mecheln	
	Heist-op-den-Berg	1
	Lier	1
BEZIRK	Turnhout	
	Geel	1
	Mol	1
BEZIRK	Brüssel-Hauptstadt	
	Oudergem/Auderghem	1
	Etterbeek	1
	Evere	1
	Vorst/Forest	1
	Ganshoren	1
	Sint-Gillis/Saint-Gilles	1
	Sint-Joost-ten-Node/Saint-Josse-ten-Noode	1
	Watermaal-Bosvoorde/Watermael-Boitsfort	1
	Sint-Pieters-Woluwe/Woluwe-Saint-Pierre	1
PROVINZ	Flämisch-Brabant	
BEZIRK	Halle-Vilvoorde	
	Dilbeek	1
	Halle	1
BEZIRK	Löwen	
	Tienen	1
PROVINZ	Hennegau	
BEZIRK	Charleroi	
	Châtelet	1

PROVINZ	Limburg	
BEZIRK	Hasselt	
	Beringen	1
	Sint-Truiden	1
BEZIRK	Maaseik	
	Lommel	1
BEZIRK	Tongern	
	Maasmecheln	1
PROVINZ	Ostflandern	
BEZIRK	Dendermonde	
	Dendermonde	1
BEZIRK	Sint-Niklaas	
	Beveren	1
	Lokeren	1
PROVINZ	Westflandern	
BEZIRK	Ypern	
	Ypern	1
BEZIRK	Kortrijk	
	Waregem	1
	INSGESAMT	29
HÖCHSTANZAHL GLÜCKSSPIELEINRICHTUNGEN, DIE DEN GEMEINDEN ZUERKANNT WERDEN		116

Gesehen, um Unserem Erlass vom 22. Dezember 2000 beigefügt zu werden

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister der Justiz

M. VERWILGHEN

Der Minister der Finanzen

D. REYNDERS

Der Minister der Wirtschaft

Ch. PICQUE

Der Minister des Innern

A. DUQUESNE

Die Ministerin der Volksgesundheit

Frau M. AELVOET

Anlage IV

Glücksspieleinrichtungen der Klasse II in den Bezirken

Bezirke, die den Schwellenwert erreichen: je nach Größe der Bezirke variierende Höchstanzahl Glücksspieleinrichtungen

PROVINZ	Antwerpen	
BEZIRK	Antwerpen	3
BEZIRK	Mecheln	1
BEZIRK	Turnhout	3
PROVINZ	Flämisch-Brabant	
BEZIRK	Halle-Vilvoorde	4
BEZIRK	Löwen	3
PROVINZ	Wallonisch-Brabant	
BEZIRK	Nivelles	3
PROVINZ	Hennegau	
BEZIRK	Charleroi	2
BEZIRK	Mons	1
BEZIRK	Thuin	2
BEZIRK	Tournai	1
PROVINZ	Lüttich	
BEZIRK	Huy	2
BEZIRK	Lüttich	3
BEZIRK	Verviers	3
BEZIRK	Waremme	1
PROVINZ	Limburg	
BEZIRK	Hasselt	2
BEZIRK	Maaseik	2
BEZIRK	Tongern	1
PROVINZ	Luxemburg	
BEZIRK	Neufchâteau	1
PROVINZ	Namur	
BEZIRK	Dinant	2
BEZIRK	Namur	2
PROVINZ	Ostflandern	
BEZIRK	Aalst	1
BEZIRK	Dendermonde	1
BEZIRK	Gent	3
BEZIRK	Oudenaarde	1
PROVINZ	Westflandern	
BEZIRK	Brügge	1
BEZIRK	Kortrijk	1
BEZIRK	Tielt	1
	INSGESAMT	51

Bezirke, die den Schwellenwert nicht erreichen, aber ihm am nächsten kommen: höchstens
1 Glücksspieleinrichtung

PROVINZ	Hennegau	
BEZIRK	Ath	1
BEZIRK	Soignies	1
PROVINZ	Luxemburg	
BEZIRK	Bastogne	1
BEZIRK	Marche-en-Famenne	1
BEZIRK	Virton	1
PROVINZ	Namur	
BEZIRK	Philippeville	1
PROVINZ	Ostflandern	
BEZIRK	Eeklo	1
BEZIRK	Sint-Niklaas	1
PROVINZ	Westflandern	
BEZIRK	Dixmuiden	1
BEZIRK	Ypern	1
BEZIRK	Ostende	1
BEZIRK	Roeselare	1
BEZIRK	Veurne	1
	INSGESAMT	13
HÖCHSTANZAHL GLÜCKSSPIELEINRICHTUNGEN, DIE DEN GEMEINDEN ZUERKANNT WERDEN		64

Gesehen, um Unserem Erlass vom 22. Dezember 2000 beigefügt zu werden

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister der Justiz

M. VERWILGHEN

Der Minister der Finanzen

D. REYNDERS

Der Minister der Wirtschaft

Ch. PICQUE

Der Minister des Innern

A. DUQUESNE

Die Ministerin der Volksgesundheit

Frau M. AELVOET

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 12 juillet 2001.

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 12 juli 2001.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,

A. DUQUESNE

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,

A. DUQUESNE